

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 11.11.2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlässt der Gemeinderat der Stadt Ravensburg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ravensburg erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.ravensburg.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Gemeinderates im Rathaus der Stadt Ravensburg, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden jeweils gegen Kostenerstattung auch als Ausdruck oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zur Verfügung gestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Schwäbischen Zeitung.

§ 2 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ravensburg vom 18.06.1984 außer Kraft.